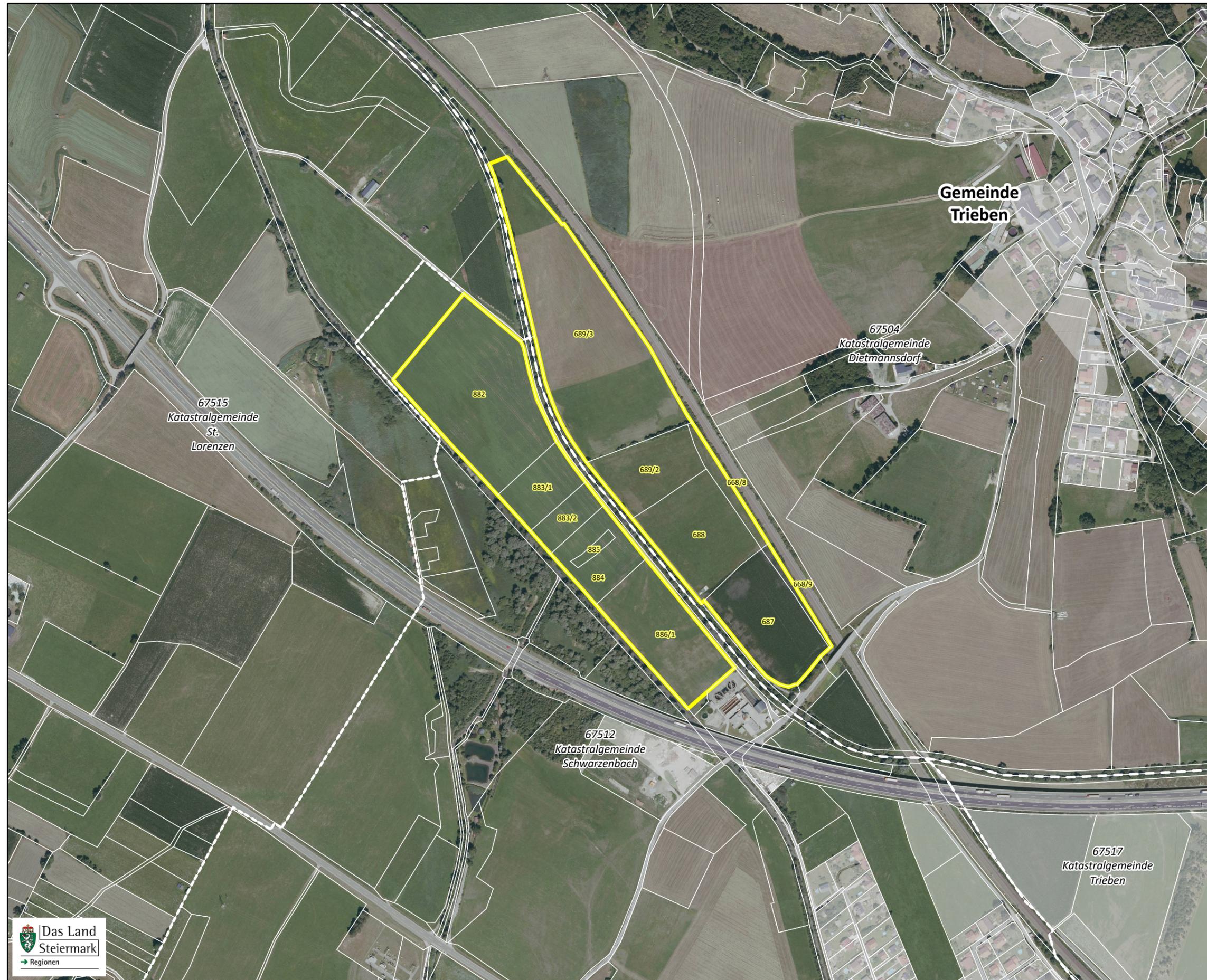


Standortgemeinde(n):
Trieben



Spezifische Gestaltungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 4)

Im mittleren Bereich der Vorrangzone ist in Nordost-Südwest-Ausrichtung ein Korridor in Fortsetzung des Geltergrabens von Bebauung freizuhalten. Dabei sollen die Uferbereiche der Palten und des Triebenbaches funktional mit dem südwestlich der Vorrangzone gelegenen Feuchtgebiet verbunden werden. Die konkrete Ausgestaltung des anzulegenden Wildtierkorridors ist im Rahmen des Gestaltungs- und Pflegekonzeptes festzulegen.

Ergänzende Erläuterung zur Abgrenzung der Vorrangzone:

-

